OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602238/6/KLe

Datum:
Linz, 14. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des H H, R-W-S x, x W, D, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.11.2017, GZ: VStV/917301317103/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.11.2017, GZ: VStV/917301317103/2017 wurde nachstehender Spruch erlassen:
„Sie haben am 20.06.2017 um 16:58 Uhr in L, A x, StrKm x, Richtung Süd als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 24 km/h überschritten Die Überschreitung wurde mit einem Messgerät festgestellt Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, gemäß Ersatzfreiheitsstrafe von	
80,00 Euro	1 Tage(n) 13 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100,00 Euro angerechnet);
- als Ersatz der Barauslagen für -

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 90 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt:
„gem. Rechtsmittelbelehrung erhebe ich fristgemäß Beschwerde.
Begründung:
Ich habe mich sehr wohl fristgemäß in der Sache eingelassen und keine Stellungnahme Ihrerseits dazu erhalten.
Zum Beweis nachstehend meine Email per Einschreiben vom 26.09.2017!
Mit besten Empfehlungen
H H
GZ: VStV/917301317103/2017 Aufforderung zur Rechtfertigung
Sehr geehrte Damen und Herren,
in der o. g. Sache beantrage ich Akteneinsicht, bevor ich mich in der Sache äußere. Folgende Unterlagen sollten sich in der Akte befinden:
- Bedienungsanleitung für das Messgerät
- Messprotokoll
- Messfoto

- Auszug aus dem FAER
- Beschilderungsplan
- Schulungsbescheinigung des Messbeamten
- Referenzvideo
- Messfilm bzw. andere filmische Aufzeichnungen vom Vorfall
- Messfilm bzw. andere filmische Aufzeichnungen der anderen am Tattage bemessenen Fahrzeuge
- Kalibrationsfoto
- Fotos der Örtlichkeit
- Fotos des Ortes der Aufstellung des Messgerätes
- Unterlagen über die halbjährliche Sensorenprüfung
- Eichschein
- Eichbescheinigung der Sensoren
- Lebensakte
- Behördliche Erklärungen darüber, ob Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten seit Erstellung des letzten Eichscheins stattgefunden haben.

Eine zuverlässige Prüfung der Messung ist ohne die vorgenannten Unterlagen nicht möglich. Sollten sich die Unterlagen nicht in der Akte befinden, so wird ausdrücklich beantragt, diese beizuziehen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen].

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 19.12.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Parteien sind entschuldigt der Verhandlung ferngeblieben.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 20.06.2017 um 16:58 Uhr in L, A x, StrKm x, Richtung Süd das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x mit einer Geschwindigkeit – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 124 km/h (gemessene Geschwindigkeit 131 km/h).
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 100 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem stationären geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät MUVR 6FA 3065 und wurde fotografisch durch ein Radarlichtbild, das die für die Messungen erforderlichen Daten aufweist, festgehalten.

Der Beschwerdeführer verfügt nach der unwidersprochen gebliebenen Schätzung der belangten Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.000 Euro netto, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten und ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des behördlichen Verfahrensaktes, insbesondere dem beigeschafften Eichschein Nr. x des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen vom 23.9.2014 und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Soweit der Sachverhalt strittig ist

(konkret: das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung), wird dieser in freier Beweiswürdigung aufgrund folgender Überlegungen als erwiesen angenommen:
Die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung wurde – wie oben dargestellt wurde – mittels geeichtem Radarmessgerät der Type MUVR 6FA 3065, festgestellt. Bei einem Messgerät wie diesem handelt es sich nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Judikatur um ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrzeuggeschwindigkeiten und ist einem mit der Radarmessung betrauten Polizeiorgan aufgrund seiner Schulung und Erfahrung die ordnungsgemäße Verwendung und Bedienung des Gerätes zuzumuten (vgl. VwGH 19. September 1990, 90/03/0136 uvm.).

Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das verwendete Radargerät zur Tatzeit nicht ordnungsgemäß aufgestellt gewesen wäre.

Das Radarmessgerät wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 23.9.2014 am 9.9.2014 auf der Grundlage der Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmesser und der erteilten Zulassung unter Anschluss an die österreichischen Normale des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen gültig geeicht und die gesetzliche Nacheichfrist des Gerätes ist mit 31.12.2017 festgesetzt. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor.

Das dem Verfahrensakt angeschlossene Radarfoto zeigt den vom Beschwerdeführer gelenkten PKW mit dem Kennzeichen x als einziges Fahrzeuges im relevanten Messbereich und die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit ergibt sich eindeutig aus der oberen Bildleiste des Fotos, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen und eine Verfälschung des Messergebnisses durch andere Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist.

Aufgrund der ordnungsgemäßen Eichung des im Beschwerdefall verwendeten Radarmessgerätes und des Radarlichtbildes ist die Funktionsfähigkeit des Radargerätes bei der konkreten Messung für das erkennende Gericht hinreichend belegt.

Nach der gegebenen Beweislage bestehen jedenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit des – abzüglich der Messtoleranz – festgestellten Messergebnisses von 124 km/h.

Die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers zur fraglichen Tatzeit wurde im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens festgestellt und vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Da der wesentliche Sachverhalt geklärt ist, waren keine weiteren Beweise aufzunehmen. Die vom Beschwerdeführer gestellten Beweisanträge stellen unzulässige Erkundungsbeweise dar.

Der Beschwerdeführer stellte mit E-Mail den Antrag aufgrund „der in Frage stehenden Summe“ „das Verfahren einzustellen, ggf. gegen Zahlung des Straferkenntnisses.“ Aus diesem Vorbingen kann von der Zurückziehung der vorliegenden Beschwerde wegen der beigefügten Bedingung nicht ausgegangen werden. Eine bedingte Prozesshandlung ist nämlich nur zulässig, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist; im Übrigen ist eine unter Bedingungen vorgenommene Prozesshandlung jedoch unwirksam. Eine Einstellung des Beschwerdeverfahrens wegen Zurückziehung der Beschwerde kommt daher nicht in Betracht (vgl. VwGH 6.7.2010, 2008/05/0115).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht hierüber erwogen:

Gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO zeigt dieses Zeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außer Zweifel, dass der Beschwerdeführer am 20.06.2017 um 16:58 Uhr in L, A x, lenkte, wobei dessen Fahrgeschwindigkeit bei km StrKm x, Richtung Süd mittels technisch einwandfreien und geeichten Radarmessgerät MUVR 6FA 3065 – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – mit 124 km/h festgestellt wurde, obwohl in diesem Straßenbereich die zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h betrug.

Ein Hinweis auf einen Defekt des Gerätes bzw. ein Anhaltspunkt für eine Fehlmessung liegt nicht vor. Die Messung war sohin als beweiskräftig anzusehen und es war das Messergebnis der Entscheidung zugrunde zu legen. Es ist daher der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z. 10a StVO erwiesen.

Da auch keine Umstände hervorgekommen sind, welche den Beschwerdeführer subjektiv entlasten hätten können, war gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen. Die Tat ist somit auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt zu bewerten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971).

Von der belangten Behörde wurde bei der Strafbemessung festgestellt, dass weder mildernde noch erschwerende Umstände vorliegen würden. Die belangte Behörde hat ihrer Entscheidung mangels Angaben des Beschwerdeführers ein geschätztes durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 1.000 Euro und kein Vermögen zugrunde gelegt. Diesen angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen wurde nicht entgegengetreten, sodass auch das Landesverwaltungsgericht von diesen Annahmen ausgeht.

Geschwindigkeitsüberschreitungen (im gegenständlichen Fall um 24 km/h) zählen zu den besonders schweren Verstößen gegen die StVO. Im gegenständlichen Fall bedarf es daher aus spezialpräventiven, aber auch aus generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um den Beschwerdeführer selbst, als

auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Verpflichtungen von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung, liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt ca. 11 % der möglichen Höchststrafe.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer